

# Bewertungsleitfaden

Gemeinde Havixbeck (Stand: 15.08.2011)



Zusammenstellung der angewandten Bewertungsgrundlagen  
und Bewertungsverfahren  
für die einzelnen Vermögensgegenstände  
der verschiedenen Kontenklassen

## Vorbemerkung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) am 10. November 2004 durch den nordrhein-westfälischen Landtag hat das kameralistische Rechnungswesen ausgedient. Es wird durch das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ abgelöst. Das NKF hat das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Ziele des neuen Rechnungswesens sind neben der Fokussierung des Verwaltungshandelns eine flexible Mittelbewirtschaftung, die Aufhebung der Fragmentierung des Rechnungswesens sowie in erster Linie die Darstellung des Vermögens der Kommune sowie die Darstellung des Ressourcenverbrauchs.

Mit einem am Ressourcenverbrauch orientierten Rechnungswesen kann künftig der Aufwand durch das Vorhalten bzw. Nutzen von Ressourcen sichtbar gemacht werden. Will man den Verbrauch abbilden, der durch die Nutzung von gebundenem Vermögen entsteht, ist die Bewertung dieses Vermögens unumgänglich.

Dreh- und Angelpunkt des neuen Rechnungswesens ist daher die Bilanz, die das Anlagevermögen sowie dessen Mittelherkunft aufzeigt. Voraussetzung zur Aufstellung der Bilanz ist eine Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden, die im Anschluss ihrer Aufnahme zu bewerten sind. Für die Ermittlung der Wertansätze sind bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen.

Im folgenden Bewertungsleitfaden soll dargelegt werden, wie die jeweiligen Wertansätze für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Havixbeck zum 01.01.2009 ermittelt wurden sowie welche Ausgangsdaten zur Verfügung standen und zugrunde gelegt wurden. Die Bewertungsmethoden sollen auch für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Oberstes Ziel war, pragmatische Lösungsansätze zu finden, die es einerseits der Gemeinde Havixbeck ermöglichen, die Bewertung nach einheitlichen, nachvollziehbaren Verfahren und mit eigenem Personal vorzunehmen. Andererseits müssen die handelsrechtlichen und spezialgesetzlichen (NKF)-Regelungen eingehalten werden, damit einer späteren Überprüfung (Rechnungsprüfungsausschuss, Wirtschaftsprüfer und Gemeindeprüfungsanstalt NRW) Rechnung getragen wird.

Der Bewertungsleitfaden dient der kurzen Erklärung der einzelnen Bilanzpositionen und insbesondere der Dokumentation der Wertfindung.

## **Angewandte Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungen**

Erfasst und anschließend bewertet werden alle Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde Havixbeck das wirtschaftliche Eigentum hat. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nach wirtschaftlichen und nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Während der zivilrechtliche Eigentumsbegriff die rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände beschreibt, trägt das wirtschaftliche Eigentum den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung: Wer hat Verfügungsmacht über den Gegenstand und trägt die Gefahren und Lasten hieraus? In der Regel stimmen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **Erfassung**

Die Vorgehensweise bei der Erfassung ist u.a. in den Inventurrichtlinien für die Gemeinde Havixbeck erörtert. Des Weiteren wurden die Vorschriften zur Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) beachtet.

### **Bewertung**

Die Bewertung der gemeindeeigenen Flurstücke erfolgte nach Maßgabe der Bodenrichtwerte aus dem Grundstücksmarktbericht 2008 des Kreises Coesfeld unter Beachtung der NKV-Vorschriften und Empfehlungen.

Die Gebäude wurden grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren bewertet. Grundlage hierbei bilden die Normalherstellkosten nach der Wertermittlungsverordnung (NHK 2000).

Nach diesem Verfahren sind bewertet worden:

- Kommunalen Kindergarten
- Baumberge-Grundschule mit multifunktionalem Gebäude und Hallenbad
- Anne-Frank-Gesamtschule mit Forum, Doppeltturnhalle und Musikschule
- Übergangwohnheim Altenberger Straße
- Übergangwohnheim Mergelkamp
- Rathaus
- Baumberger Sandsteinmuseum mit Nebengebäuden
- Haus Sudhues
- Alte Schule Hohenholte
- Bauhof
- Marie-Juchacz-Haus (AWO-Haus)
- Bahnhof
- Feuerwehrgerätehaus Havixbeck
- Feuerwehrgerätehaus Hohenholte
- Baumbergsporthalle
- Freibadgebäude.

Die Zeitwerte von beweglichem Anlagevermögen sind soweit wie möglich auf der Grundlage von Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Gesamtnutzungsdauer und Alter ermittelt worden.

Soweit keine Rechnungsunterlagen mehr vorliegen, wurden der Zeitwert und die Restnutzungsdauer geschätzt.

## **Festwertverfahren**

Für Gegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in seiner Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, kann ein Festwert gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet werden.

Hierbei wird unterstellt, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in dem Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Sie können daher mit gleich bleibendem Wert und mit gleich bleibender Menge angesetzt werden. Bei der erstmaligen Bildung eines Festwertes wird der Neuwert insgesamt ermittelt und ein Abschlag angesetzt.

Die Festwerte sind gem. den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durch eine Inventur zu prüfen.

## **Gruppenwertverfahren**

Gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zu Gruppen zusammengefasst und mit ihrem Durchschnittswert, verbunden mit einer durchschnittlichen Restnutzungsdauer angesetzt werden. Auf Empfehlungen für die praktische Handhabung ist die Gruppenbewertung nur in Ausnahmefällen herangezogen worden.

Ein Praxisbeispiel ist die Ausstattung von Schulklassen.

## **Grundlagen für die Bewertung von Grund und Boden**

Grundlage für die Ermittlung der Grundstücksfläche ist die durchgeführte detaillierte Erfassung aller Flächen der Gemeinde. Sie basiert auf den aktuellen Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK). Im Liegenschaftsbuch sind ausführliche Angaben über die tatsächlichen Nutzungsarten enthalten. Diese wurden zugrunde gelegt. Zur Vollständigkeitskontrolle ist daneben auch ein Abgleich mit den Angaben im Grundbuch durchgeführt worden.

In erster Linie wird für die Bewertung von Grund und Boden im NKF die Bodenrichtwertkarte herangezogen (Stand 01.01.2009). Für die Bewertung von Waldflächen hat die Gemeinde Havixbeck ein Gutachten erstellen lassen.

Ferner wurden für die Bewertung herangezogen:

- ▶ Grundstücksmarktbericht für den Kreis Coesfeld 2008 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
- ▶ 4. Auflage der Handreichung „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“ des Innenministeriums (4. Handreichung IM NRW)
- ▶ „Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppelten Kommunalhaushaltes in NRW“ (Gemeinschaftsprojekt der Kreissparkasse Köln sowie der Kommunen Bergisch Gladbach, Brühl, Euskirchen, Wesseling, Erftkreis und Rheinisch-Bergischer Kreis) „KSK-Leitfaden“
- ▶ Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht NRW (Herausgeber GPA NRW).

# I. AKTIVA

Die Aktivseite der gemeindlichen Bilanz gibt Auskunft darüber, ob gemeindliches Vermögen vorhanden ist und wofür das Vermögen eingesetzt wird (Anlage- und Umlaufvermögen).

## 1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen der gemeindlichen Bilanz zählen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde nicht nur vorübergehend für ihre Aufgabenerfüllung gehalten werden, sondern dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zu dienen.

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Lizenzen und EDV-Software. Nach § 43 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, nicht aktiviert werden.

EDV-Software kann ein immaterielles oder materielles Wirtschaftsgut sein. Betriebs- und Systemsoftware, die im Rechner fest integriert ist (Lieferung zusammen mit der Hardware), ist unselbständiger Teil der Hardware und wird zusammen mit ihr (unter den materiellen Vermögensgegenständen) bilanziert.

Zu beachten ist also, dass Standardsoftware wie das Betriebssystem eines PCs und die verwendeten Produkte von MS Office im Regelfall beim Kauf des PCs nicht gesondert ausgewiesen und in diesen Fällen nicht getrennt berücksichtigt wird.

Sofern Lizenzen und DV-Software (Anwendersoftware) separat erworben wurden, sind diese regelmäßig mit den indizierten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Wertminderung durch Abschreibungen bilanziert worden.

### 1.2 Sachanlagen

#### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

##### 1.2.1.1 Grünflächen

Zu den Grünflächen gehören Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportflächen, Kinderspielflächen, Naturschutzflächen, Wasserflächen.

Grünflächen: im Innenbereich -> 25% vom Bodenrichtwert  
im Außenbereich -> Bodenrichtwert für Ackerland oder 1€/qm wenn „Unland“

Spiel- & Sportplätze: im Innenbereich -> 25% vom Bodenrichtwert  
im Außenbereich -> 1,5 fache vom Bodenrichtwert für Ackerland

Friedhof: im Innenbereich -> 25% vom Bodenrichtwert

Kleingartenanlagen: im Innenbereich -> 25% vom Bodenrichtwert

Ausgleichsflächen: wenn Ackerland -> Bodenrichtwert für Ackerland  
kein Ackerland -> 1€/qm.

## **Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen**

Zu den **Betriebsvorrichtungen** der Grünflächen zählen in erster Linie die Flutlichtanlagen auf den Sportplätzen in Havixbeck und Hohenholte. Diese wurden auf der Basis indexierter historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die **Aufbauten** auf den Spielplätzen wurden anhand von Inventarlisten erfasst und bewertet. In Einzelfällen waren Rechnungen vorhanden, die berücksichtigt wurden.

## **Aufwuchs und Anlagen auf Grünflächen**

Neben der Bewertung des Grund und Bodens der Grünanlagen sind die Werte für Aufwuchs und Anlagen zu ermitteln. Hierunter sind sowohl die Befestigungen (z.B. Wege) als auch der Aufwuchs zu verstehen.

### **1.2.1.2 Ackerland**

Der Bodenrichtwert für Ackerland beträgt nach dem Grundstücksmarktbericht 2008 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Kreis Coesfeld 3,30 €/m<sup>2</sup>.

Die Ackerlandflächen sind anhand des Liegenschaftskatasters des Kreises Coesfeld ermittelt worden. Die Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch dokumentieren die tatsächlichen Nutzungsarten detailliert.

In einigen Fällen entsprach das gesamte Flurstück nicht einer einzigen Nutzungsart. Die überwiegende Nutzungsart für das einzelne Flurstück hat bei der Bewertung Berücksichtigung gefunden.

Die entsprechenden Quadratmeterflächen, die mit der Nutzungsart „Ackerland“ versehen sind, wurden mit dem Bodenrichtwert multipliziert. Ausnahmen von dieser Bewertungsmethode sind nicht vorgenommen worden.

Eine Überprüfung, ob eine andere Bewertung zugelassen werden kann (z.B. Bauerwartungsland), ist vorgenommen worden.

### **1.2.1.3 Wald, Forsten**

Der Bodenrichtwert für Wald, Forsten beträgt nach dem Grundstücksmarktbericht 2008 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Kreis Coesfeld 1,20 €/m<sup>2</sup> (mit Aufwuchs). Da dieser Wert sehr allgemein gehalten ist, wurde für die die Waldflächen der Gemeinde Havixbeck ein forstwirtschaftliches Gutachten erstellt.

Waldflächen: im Außenbereich -> Waldflächen sind auf Basis eines forstwirtschaftlichen Gutachtens ermittelt worden (Grund u. Boden und Aufwuchs)

### **1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Gemeinde dar, die nicht unter den Bilanzposten „Grünflächen“, „Ackerland“ und „Wald, Forsten“ anzusetzen sind. Diese können nach der vorgesehenen Nutzung gegliedert und gesondert ausgewiesen werden, z.B. Bauerwartungsland, Baugrundstücke, Gewerbegrundstücke. Derartige unbebaute Grundstücke der Gemeinde sind nur dann unter diesem Bilanzposten anzusetzen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Liegt dieser Zweck

jedoch vor, sind diese unbebauten Grundstücke im Umlaufvermögen anzusetzen. Auch sind die vorhandenen Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Gemeinde, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Einfriedungen, Umzäunungen gehören können, bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, sind unter diesem Bilanzposten auszuweisen. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. nur beim Grund und Boden ein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde (vgl. Seite 641 der 3. Handreichung IM NRW). Die Gemeinde Havixbeck hat keine Grundstücke nach Erbbaurecht vergeben.

Bauerwartungsland:                      Baugebiete, die in Planung und noch nicht erschlossen sind  
-> mit dem Einkaufspreis lt. Vertrag.

### **1.2.2            Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Bebaute Grundstücke sind nach § 74 BewG Grundstücke, „auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Als Gebäude gelten Baulichkeiten, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden und von einiger Beständigkeit sowie ausreichend standfest sind.

Gemeindliche Gebäude werden i.d.R. zweckentsprechend der zu erfüllenden Aufgaben der Gemeinde errichtet. Dies soll auch in der gemeindlichen Bilanz aufgezeigt werden. Daher sind die bebauten Grundstücke entsprechend ihrer gemeindlichen Nutzung, mindestens nach Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und Wohnbauten in der Bilanz anzusetzen. Die übrigen bebauten Grundstücke der Gemeinde sind unter dem Sammelposten „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zu erfassen.

Die Bestandsaufnahme der im Gemeindebesitz befindlichen bebauten Grundstücke erfolgte unter Beteiligung des Fachbereichs IV. Jedes Gebäude wurde mit einem Lageplan und Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch dokumentiert.

Für die Bewertung kommunalnutzungsorientierter Gebäude ist das Sachwertverfahren anzuwenden (§ 55 Abs. 1 GemHVO NRW). Ein Gebäude ist kommunalnutzungsorientiert, wenn es zum Zwecke der Erfüllung der in § 107 Abs. 2 Nummer 2 GO NRW aufgeführten Aufgaben dient. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind.

Für die kommunalnutzungsorientierten Gebäude besteht üblicherweise kein Markt.

Die Bewertung von bebauten Grundstücke, die einer marktähnlichen Nutzung gleich kommen (z.B. Bürogebäude) ist nach einem geeigneten Verfahren vorzunehmen (§ 54 Abs. 1 GemHVO NRW). Auch hier hat sich die Gemeinde Havixbeck für das Sachwertverfahren entschieden.

Nach dem Sachwertverfahren wird gemäß § 21 der Wertermittlungsverordnung (WertV) für bebaute Grundstücke ein Sachwert ermittelt, der den Wert der baulichen Anlagen wie Gebäude, Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen und den Wert der sonstigen Anlagen auf der Grundlage von Herstellungswerten umfasst. Vom Sachwert abzugrenzen ist der Bodenwert, der gesondert betrachtet wird.

Ausgangsgrundlage sind die Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2006) mit den Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000 – Anlage 7).

Das Sachwertverfahren ist in der Regel bei bebauten Grundstücken anzuwenden, bei denen es für die Werteinschätzung am Markt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Wert bestimmend sind.

Berechnungsgrundlage der NHK 2000 ist zunächst die Bruttogrundfläche (BGF), in besonderen Fällen der Bruttorauminhalt (BRI) des Bewertungsobjektes nach DIN 277. Die einzelnen BGF bzw. BRI wurden aus den jeweiligen Bauakten entnommen. War diese Angabe nicht aus der Bauakte ersichtlich, so wurde die Bruttogrundfläche mit Hilfe des Lageplans sorgfältig und unter Berücksichtigung der DIN 277 ausgemessen. Eine detaillierte Berechnung bzw. Ermittlung der Brutto-Grundfläche bzw. des Bruttorauminhalts ist dem jeweiligen Gebäude aktenmäßig beigelegt.

Das jeweilige Objekt wird nach Art, Erscheinungsbild, Ausstattung und Alter in die Tabellen bzw. in die sogenannten Typenblätter eingeordnet, wobei hier Preisspannen von Normalherstellungskosten angegeben sind. Objektbezogen wurde der spezifische Wert für das zu bewertende Bauwerk im Einzelfall ermittelt.

Entsprechend der vorhandenen Standards des jeweiligen Gebäudes und unter Berücksichtigung der Gewichtung ergab sich ein Mittelwert zwischen 1 bis 3. Dieser entsprach folgenden Ausstattungsstandards:

1	=	„einfach“
2	=	„mittel“
3	=	„gehoben“.

Die nun aus dem Typenblatt abzulesenden durchschnittlichen Herstellungskosten, multipliziert mit der Bruttogrundfläche bzw. dem Bruttorauminhalt, ergeben nun die Baukosten für ein - theoretisch - neues Gebäude desselben Erscheinungsbildes.

Auf diesen Wert sind Korrekturfaktoren aufgrund von Abweichungen durch regionale Einflüsse und der Ortgröße zu berücksichtigen.

Korrekturfaktor Land (NRW)	0,95
Ortgrößenbezogener Korrekturfaktor	0,91.

Baunebenkosten (entsprechend Kostengruppe 700 DIN 276) sind in den Normalherstellungskosten 2000 nicht enthalten und müssen demzufolge noch zusätzlich berücksichtigt werden. Sie sind den einzelnen Gebäudetypenblättern der NHK 2000 zu entnehmen. Baunebenkosten sind die Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen sowie die unmittelbar mit der Herstellung der baulichen Anlagen erforderlichen Kosten der Finanzierung (vgl. Ziffer 3.6.1.1.4 der NHK 2000).

Da es sich um Normalherstellungskosten aus dem Jahre 2000 und nicht auf den Wertermittlungstichtag handelt, ist ein entsprechender Baupreisindex anzuwenden. Es ist zwingend der letzte vor dem Wertermittlungstichtag veröffentlichte und für die jeweilige Gebäudeart zutreffende Baupreisindex des Statistischen Landesamts mit dem entsprechenden Basisjahr zu Grunde zu legen. Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist der Jahresdurchschnitt des Baupreisindex 2008 als letzter ermittelter Wert angesetzt worden.

Die Normalherstellungskosten 2000 beziehen sich auf das Basisjahr 2000. Die vom Landesamt für Daten und Statistik veröffentlichte Indexreihe verwendet das Jahr 2005 als Basisjahr. Daher hat die Indizierung auf den Bewertungstichtag bis zur Veröffentlichung der Normalherstellungskosten 2005 mit Hilfe eines zweistufigen Verfahrens zu erfolgen.

1. Stufe: Indizierung der Normalherstellungskosten auf das Basisjahr 2005
2. Stufe: Indizierung des in Stufe 1 ermittelten Wertes auf den Bewertungstichtag.



### **1.2.2.3 Wohnbauten**

Die Gemeinde Havixbeck verfügt über folgende Objekte, die in dieser Bilanzposition Berücksichtigung finden:

- Altenberger Str. 40
- Mergelkamp 30.

### **1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Hierunter sind die Immobilien

- Rathaus
- Baumberger Sandsteinmuseum
- Haus Sudhues
- Alte Schule Hohenholte
- Bauhof
- Marie-Juchacz-Haus (AWO-Haus)
- Bahnhof
- Feuerwehrgerätehaus Havixbeck
- Feuerwehrgerätehaus Hohenholte
- Baumbergsporthalle
- Freibad
- Sportzentrum Flothfeld (Vereinsheim)

erfasst.

## **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Zu den Sachanlagen auf der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz zählt auch das Infrastrukturvermögen. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind.

Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Brücken und Tunnel. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert auszuweisen.

### **1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Die Bilanzposition ist ein Sammelposten, unter dem sämtlicher Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens anzusetzen ist. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens bestehen – insbesondere im Außenbereich – aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit zum Teil unterschiedlichen Nutzungsarten, z.B. Straßen, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland usw. (vgl. 4. Handreichung IM NRW, S. 1.488).

Hierunter sind alle im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Havixbeck befindlichen Flurstücke bilanziert, die nach dem Liegenschaftsbuch mit der tatsächlichen Nutzungsart „Graben“, „Grünland“ oder „Verkehrsbegleitfläche“ angegeben sind.

Des Weiteren ist hier der Grund und Boden für das Straßennetz bilanziert. Das Straßennetz beinhaltet folgende Einordnungen:

- Gemeindestraßen
- Wirtschaftswege
- Wege
- Plätze.

Die Bewertung dieser Flurstücke erfolgte nach § 55 Absatz 2 GemHVO NRW.

Hiernach ist der Grund und Boden, der im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde Havixbeck liegt, mit 14,50 € pro m<sup>2</sup> (10% des Mittleren Bodenwertes) bewertet worden.

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10% des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, mindestens jedoch mit 1 € pro Quadratmeter (§ 55 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW). Die im planungsrechtlichen Außenbereich liegenden Flurstücke sind vollständig mit 1 €/m<sup>2</sup> bewertet worden.

### **1.2.3.2 Brücken und Tunnel**

Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Brücken wurde ein Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Buddemeier aus Senden für die Bewertung erstellt.

### **1.2.3.3 (Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen)**

Die Bilanzposition ist mit „Null“ bilanziert. Gleisanlagen sind nicht im Eigentum der Gemeinde Havixbeck vorhanden.

### **1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die im Gemeindeeigentum befindlichen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind wie nachfolgend aufgeführt erfasst und bilanziert worden:

- Kanäle
- Druckrohrleitungen
- Pumpstationen
- Kompressoren
- Umzäunungen
- Regenrückhaltebecken.

Die Bewertung ist auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten erfolgt. Diese wurden auf den Bilanzstichtag indexiert und um die Wertminderung durch Abschreibungen reduziert.

### **1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurden die Vermögensgegenstände „Straßen, Wege, Plätze“ gleichzeitig in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Für die jeweiligen Kategorien wurden bezogen auf den Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 aktuelle durchschnittliche Herstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer des Ingenieurbüros Kettler und Blankenagel aus Münster eingeholt.

Hierbei handelt es sich um aktuelle Kostenschätzungen, die u.a. auch für Ausschreibungen verwendet werden.

Dieses Ingenieurbüro hat in der Vergangenheit bereits mehrere Baumaßnahmen für die Gemeinde Havixbeck und für umliegende Kommunen geplant und durchgeführt. Das Unternehmen ist sowohl regional als auch überregional tätig und verfügt daher über eine breit gefächerte Marktübersicht.

In den Herstellungskosten sind sämtliche Nebenkosten (z.B. anteilige Vermessungskosten, Planungskosten, Kosten der Baureifmachung, Kosten der Baustraße, Straßenbeleuchtung, Straßenendausbau sowie die Straßenrandbepflanzung und Beschilderung) berücksichtigt.

Eine weitere Berücksichtigung von Zu- oder Abrechnung für den Straßenbau ist somit nicht notwendig oder unwesentlich.

Es ergeben sich somit durchschnittlich folgende Herstellungskosten (Neubaupreise):

<b>Typ</b>	<b>€pro m<sup>2</sup></b>
➤ Straße, gepflastert mit Naturstein, Großpflaster	130,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Straße, gepflastert mit Naturstein, Mittelpflaster	140,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Straße, gepflastert mit Naturstein, Kleinpflaster	150,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Straße, gepflastert mit Betonstein, Mischfläche	85,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Straße, Haupterschließung, asphaltiert	94,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Straße, Wohnstraße, asphaltiert	85,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Rad- u. Gehweg, asphaltiert	55,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Rad- u. Gehweg, gepflastert, selbständig	71,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Rad- u. Gehweg, gepflastert, an Straßen	66,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Plätze, Parkstreifen, gepflastert, Betonsteinpflaster	84,00 €/m <sup>2</sup>
➤ Wirtschaftswege, asphaltiert	40,00 €/m <sup>2</sup> .

Die Flächen der Gemeindestraßen der Gemeinde Havixbeck sind durch Bedienstete des Fachbereichs IV (Bauamt) im Jahr 2008 durch Aufmaß so genau wie möglich ermittelt worden.

Die Straßenergebnisse sind einzeln auf Erfassungsblättern dokumentiert worden. Die Vollständigkeit ist mit einem Abgleich der Katasterdaten der zugehörigen Grundstücke sichergestellt worden.

Bei der Begehung wurde jede Straße bzw. jeder Straßenabschnitt in eine Schadensklasse von A – E eingestuft. Je schlechter die Schadensklasse ist, desto geringer ist der Zeitwert und desto geringer ist auch die Restnutzungsdauer (sogenanntes Hiddenhausener Modell).

Die gesammelten Daten sind bis zum Bilanzstichtag fortgeführt und ständig aktualisiert worden. Die Straßen wurden in Anlehnung an das Hiddenhausener Pilotprojekt und den KSK-Leitfaden in folgende Schadensklassen eingeteilt:

<input type="checkbox"/> Zustandsklasse A:	Keine Schäden (Neubau)
<input type="checkbox"/> Zustandsklasse B:	Geringe Schäden (Unebenheiten im Längs- und Querprofil)

□ Zustandsklasse C:	Mittelmäßige kleinflächige Schäden (Rissbildung in Deckschichten, mittlere Unebenheiten im Längs- und Querprofil, kleine Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen)
□ Zustandsklasse D:	Mittelmäßige großflächige Schäden (großflächige Netzrisse, Unebenheiten im Längs- und Querprofil, Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen, geringe Schäden an Nebenanlagen, jedoch keine Unfallgefahr)
□ Zustandsklasse E:	Große Schäden (größere Schlaglochbildung, Tragfähigkeitsschäden, große Unebenheiten im Längs- und Querprofil, größere Schäden an Nebenanlagen, Unfallgefahr)

Die Nutzungsdauer liegt lt. NKF-Abschreibungstabelle bei 30 – 60 Jahren. Bei der Bewertung der Straßen, Wege und Plätze wurde eine Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des Wertabzugs für Zustand und Alter wird für jeden Straßentyp und –zustand ein individueller Wert ermittelt.

Zustandsklasse	Wertabzug	Restnutzungsdauer
□ A	0%	40
□ B	25%	30
□ C	50%	20
□ D	75%	10
□ E	95%	2

Die jeweiligen Restnutzungsdauer ist auf Grund des Abschlages durch Festlegung der Schadensklasse ermittelt worden (Gesamtnutzungsdauer abzgl. Alter = Restnutzungsdauer). Folgende Nutzungsdauern sind für die Gemeinde Havixbeck festgelegt worden:

- Straße, gepflastert mit Naturstein, Großpflaster 40 Jahre
- Straße, gepflastert mit Naturstein, Mittelpflaster 40 Jahre
- Straße, gepflastert mit Naturstein, Kleinpflaster 40 Jahre
- Straße, gepflastert mit Betonstein, Mischfläche 40 Jahre
- Straße, Haupterschließung, asphaltiert 40 Jahre
- Straße, Wohnstraße, asphaltiert 40 Jahre
- Rad- u. Gehweg, asphaltiert 40 Jahre
- Rad- u. Gehweg, gepflastert, selbständig 40 Jahre
- Rad- u. Gehweg, gepflastert, an Straßen 40 Jahre

- |   |           |
|---|-----------|
| ➤ Plätze, Parkstreifen, gepflastert, Betonsteinpflaster | 40 Jahre  |
| ➤ Wirtschaftswege, asphaltiert                          | 40 Jahre. |

Die festgelegten Nutzungsdauern entsprechen der NKF-Rahmentabelle.

Nur bei den Wirtschaftswegen ist mit 40 Jahren eine abweichende Nutzungsdauer (nach NKF-Rahmentabelle 10 – 30 Jahre) bestimmt worden, da diese den tatsächlichen, örtlichen Verhältnissen besser entspricht.

Die Erfassung der Aufbauten der Wirtschaftswege ist durch Inaugenscheinnahme der jeweiligen Wirtschaftswege erfolgt. Bei den Gemeindestraßen entspricht das Flurstück in den meisten Fällen nicht der Straßengröße.

Für Grund und Boden ist aber das gesamte Flurstück in die Bilanz eingestellt worden.

Die Wirtschaftswege befinden sich alle im planungsrechtlichen Außenbereich.

Sofern die Straßen beitragsfinanziert wurden, wurde der jeweilige Beitragssatz auf den jeweiligen Zeitwert angesetzt und der entsprechende Betrag als Sonderposten passiviert.

Übergeordnete Straßen (Kreis-, Land- oder Bundesstraßen) sind nicht bei der Gemeinde Havixbeck bilanziert.

#### **1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Die im Gemeindeeigentum befindlichen Buswartehäuschen sind unter dieser Bilanzposition erfasst worden. Für die erfassten Objekte sind vom Fachbereich IV (Bauamt) die tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt worden, die zum Bilanzstichtag 01.01.2009 indexiert wurden.

#### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Bauten auf fremdem Grund und Boden, wie sie im Sinne der NKF-Handreichung gemeint sind, sind in der Gemeinde Havixbeck das Objekt Schützenstraße 49 und das Friedhofsgebäude. Der Gebäudewert ist bei diesen Objekten nach dem Sachwertverfahren bestimmt worden. Für Grund und Boden gibt es keinen Wertansatz.

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Zu den Kunstgegenständen gehören beispielsweise Plastiken, Skulpturen oder Gemälde. Sind diese Vermögensgegenstände aus kulturhistorischer Sicht finanziell bedeutsam, sind sie – sofern vorhanden - mit dem Versicherungswert in die Eröffnungsbilanz einzustellen. Sofern ggf. Anschaffungskosten bekannt sind, können auch diese als Wert zugrunde gelegt werden. Sollte eine Wertermittlung auf diese Art nicht möglich sein, werden die Kunstgegenstände jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € in die Bilanz eingestellt.

Finanziell bedeutende Kunstgegenstände sind in der Gemeinde Havixbeck nicht vorhanden. Vorhandene Kunstgegenstände sind mit einem Erinnerungswert von je 1 € in die Bilanz eingestellt worden.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die Gemeinde Havixbeck unterhält Nutzfahrzeuge im Bereich des Bauhofes und der Feuerwehr. Daneben existiert ein geleastes Dienstfahrzeug im Bereich der Verwaltung, welches bilanziell nicht ausgewiesen wird.

Bei Feuerwehrfahrzeugen besteht die Besonderheit, dass sie üblicherweise komplett ausgestattet angeschafft werden. Die zum Teil hochwertige Zusatzausrüstung (Rettungsgeräte, Pumpen etc.) wird in der Regel mit dem Fahrzeug nach Beendigung der Nutzungsdauer ausgemustert. Daher wurden die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aus Vereinfachungsgründen bei der Erstabibilisierung grundsätzlich als Sachgesamtheit aufgenommen und entsprechend abgeschrieben. Nur in begründeten Ausnahmefällen wurde hochwertige Zusatzbeladung separat aufgenommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn in einem neuen Fahrzeug zusätzlich hochwertige Beladung beschafft oder für ein vorhandenes Fahrzeug solche Vermögensgegenstände nachträglich angeschafft wurden.

Die Rechnungsbeträge wurden entsprechend indiziert. Die Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge beträgt in der Gemeinde Havixbeck 20 Jahre (NKF-Abschreibungstabelle: 15 – 20 Jahre).

Die Fahrzeuge des Baubetriebshofes wurden mit dem Rechnungsbetrag bei Anschaffung bewertet und entsprechend hochindiziert. Die Nutzungsdauer für Anhänger und sonstige Baufahrzeuge beträgt 10 Jahre. Andere Fahrzeuge (z.B. Bulli, Kleintransporter) sind mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren festgelegt worden. Geräteträger und deren Anbaugeräte sind mit 12 Jahren Nutzungsdauer festgelegt worden.

Bei den Maschinen erfolgt die Bewertung durch indizierte Anschaffungskosten. Wenn die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln waren, sind aktuelle Katalogpreise zu Hilfe genommen worden.

An technischen Anlagen sind insbesondere die installierten Photovoltaik-Anlagen sowie das Leitungssystem im Nahwärmezentrum sowie die Ausstattung der Schwimmbecken im Freibad zu berücksichtigen.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde soweit wie möglich anhand von Rechnungen für investive Vermögensgegenstände sowie durch örtliche Inventuren durchgeführt. Dabei wurde grundsätzlich das Vereinfachungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO angewendet. Für Vermögensgegenstände, die einen Zeitwert von weniger als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) hatten, ist regelmäßig ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt worden.

Gemäß § 34 Abs.1 und 3 GemHVO werden weitere Bewertungsvereinfachungen (Festwerte oder Gruppenwerte) zugelassen.

Bei der Entscheidung über die Bildung von Festwerten für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind auch die daraus entstehenden Folgearbeiten wie z.B. Buchungsarbeiten und regelmäßige Bestandsprüfungen zu berücksichtigen. Vor der Bildung von Festwerten ist daher auch zu klären, ob diese Folgearbeiten ggf. nicht zu aufwendig in Bezug auf die in einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände sind. Dem Festwert liegt grundsätzlich die Fiktion zu Grunde, dass für die einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden müssen. Außerdem werden die im Festwert zusammengefassten Gegenstände nicht planmäßig abgeschrieben, weil der Werteverzehr u.a. bereits in die Ermittlung des Festwertes eingeflossen ist. Deshalb ist bei Ersatzbeschaffungen für die als Festwert zusammen gefassten Vermögensgegenstände der Werteverzehr dieser neu angeschafften Vermögensgegenstände dadurch zu erfassen, dass im Jahr der Anschaffung die investiven Auszahlungen als Aufwendungen in der Ergeb-

nisrechnung zu verbuchen sind. Die durch den Festwert zu erreichende Vereinfachung liegt deshalb darin, dass in der Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl von Vermögensgegenständen nur als ein „einziger“ Vermögensgegenstand ausgewiesen wird und daraus jährlich keine Abschreibungen entstehen. (vgl. 4 Handreichung IM NRW, S. 1299 ff.).

Festwerte sind in der Eröffnungsbilanz bei der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrmänner sowie beim Medienbestand der Gemeindebibliothek angewendet worden. Insbesondere im Bereich von (Schul-) Mobiliar sind Gruppenwerte angesetzt worden.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Die Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen Grundstück der Gemeinde oder einem fremden Grundstück ab. Derartige Sachverhalte liegen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 bei der Gemeinde Havixbeck wie folgt vor:

- Straßenbau Lütke Feld
- Straßenbau Am Stopfer II. BA
- Straßenbau Mönkebrede
- Straßenbau Münsterstraße
- Straßenbau Schmitz Kamp
- Radweg Mönkebrede
- Radweg Hohenholte
- Errichtung Wertstoffhof
- Erweiterung Friedhof
- Erweiterung Regenrückhaltebecken Hohenholter Str.
- Straßenbegleitgrün Lütke Feld.

### **1.3 Finanzanlagen**

Hierzu zählen die Beteiligungen, das Sondervermögen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen.

#### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Die Gemeinde Havixbeck hält zum Stichtag 01.01.2009 keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

#### **1.3.2 Beteiligungen**

Die Gemeinde Havixbeck ist mit 49 % (1.225,00 €) an der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Habichtsbach mbH & Co. KG und mit weiteren 49 % (12.250,00 €) an der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Habichtsbach Verwaltungs mbH beteiligt.

Die Werte entsprechen den ursprünglich geleisteten einmaligen Einlagebeträgen und können aus dem in den jeweiligen Schlussbilanzen zum 31.12.2008 ausgewiesenen Eigenkapital abgeleitet werden. Zwischenzeitlich erzielte Gewinne werden wegen der Weiterleitungspflicht an die Gesellschafter als Verbindlichkeiten und nicht als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen.

Des Weiteren ist die Gemeinde mit 0,63 % (650,00 €) an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Coesfeld mbH (wfc) beteiligt.

### **1.3.3 Sondervermögen**

Die Gemeinde Havixbeck hält zum Stichtag 01.01.2009 kein Sondervermögen.

### **1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Die Wertpapiere des Anlagevermögens stellen die bisher geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes dar. Für Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den historischen Anschaffungskosten (eingezahlte Beträge) in Höhe von 61.350,61 € bewertet wurden.

### **1.3.5 Ausleihungen**

Die Gemeinde Havixbeck hat zum Stichtag 01.01.2009 keine Ausleihungen getätigt.

## **2. Umlaufvermögen**

Als Umlaufvermögen werden auf der Aktivseite der Bilanz die Vermögensgegenstände (Bau- und Gewerbegrundstücke) ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verbrauch, Verkauf oder nur für eine sonstige kurzfristige Nutzung vorgesehen sind. Daher zählen insbesondere die Vorräte, die Forderungen, die kurzfristigen Wertpapiere und die liquiden Mittel zu den in diesem Bilanzbereich anzusetzenden Vermögensgegenständen.

Aber auch Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen bzw. nicht mehr genutzt werden und konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, sind unter dem Umlaufvermögen anzusetzen. In der Regel sind dies Vermögensgegenstände, die noch weniger als ein Jahr bei der Gemeinde verbleiben sollen.

### **2.1 Vorräte**

#### **2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**

Vorräte von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nur in kleinem Umfang im Bereich des Baubetriebshofes vorhanden. Wegen des geringen Wertes wird auf einen Bilanzausweis verzichtet.

Im Bereich des Rathauses gilt beschafftes Büromaterial (z.B. Briefumschläge, Papier) bereits im Zeitpunkt der Lieferung als verbraucht (sog. Just-in-time-Lösung). Insoweit wird aus Praktikabilitätsgründen auf eine zeitintensive Erfassung für die Eröffnungsbilanz sowie deren Fortschreibung verzichtet.

Auch die gemeindeeigenen Grundstücke (Wohnbau- und Gewerbegrundstücke), die zur Veräußerung stehen, sind in dieser Bilanzposition auszuweisen. Die Bewertung der entsprechenden Grundstücke erfolgte zum aktuellen Bodenrichtwert abzgl. der verwaltungsseitig zu finanzierenden Erschließung.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

### **2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**

Hierunter sind die Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern, Forderungen aus Transferleistungen (Einkommensteueranteil und Umsatzsteueranteil) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen bilanziert.

Sämtliche Forderungen sind im Wesentlichen zum Nennwert anhand der Übersicht der Kasseneinnahmereste angesetzt worden.

Einzelwertberichtigungen sind entsprechend berücksichtigt. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Unter sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ist unter anderem der Barwert des Erstattungsanspruches gemäß § 107 b BeamtVG im Sinne der Heubeck-Aufstellung angesetzt worden.

### **2.2.2 Privatrechtliche Forderungen**

Hierunter sind privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich sowie Forderungen gegen Beteiligungen zu bilanzieren.

Auch hier sind die Werte überwiegend mittels Kasseneinnahmeliste angesetzt worden.

### **2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter diesem Sammelposten sind Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse, Schadenersatzansprüche. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, anzusetzen. Ein Wertansatz ist hier derzeit nicht vorzunehmen.

## **2.4 Liquide Mittel**

Hier sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31.12.2008 ausgewiesen. Der Nachweis der Kontenbestände erfolgt per Saldenbestätigung des jeweiligen Kreditinstituts.

## **3. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für einen späteren Zeitpunkt darstellen, anzusetzen.

Die hier angesetzten Werte ergeben sich aus der Beamtenbesoldung für Januar 2009, die bereits im Dezember 2008 verausgabt wurde.

## **II. PASSIVA**

Die Passivseite der gemeindlichen Bilanz gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das gemeindliche Vermögen durch Eigenkapital und durch Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist.

### **1. Eigenkapital**

Nach den Gliederungsvorschriften ist das gesamte Eigenkapital der Gemeinde auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz auszuweisen. Es wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet und stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar oder steht noch für Investitionen der Gemeinde zur Verfügung, ggf. aber auch zur Deckung eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung. Solange die positiven Bestandteile überwiegen, steht der Gemeinde noch Eigenkapital zur Verfügung. Als Vorbild für die Bilanzgliederung dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Eigenheiten das Eigenkapital in die Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“, „Sonderrücklagen“, „Ausgleichsrücklage“ und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ unterteilt und nach den Gliederungsvorschriften auf diese Posten beschränkt.

#### **1.1 Allgemeine Rücklage**

Die Höhe der allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen auf der einen Seite und der Summe aus Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Ausgleichsrücklage auf der anderen Seite.

#### **1.2 Sonderrücklage**

Für die Gemeinden ist im Bilanzbereich des Eigenkapitals die Bildung von Sonderrücklagen zugelassen worden. Zwei grundsätzliche Arten von Sonderrücklagen sind dazu bestimmt worden, die Deckungsrücklage und die Zuwendungsrücklage. In der Gemeinde Havixbeck werden derartige Sonderrücklagen nicht ausgewiesen.

#### **1.3 Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage ist in die Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichsrücklage bilden gem. § 75 Abs. 3 GO NRW die durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (Werte der Jahresrechnung 2006, 2007, 2008).

#### **1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag**

Diese Bilanzposition entfällt bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

## **2 Sonderposten**

In der gemeindlichen Bilanz müssen die Finanzleistungen Dritter, die durch die Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Aufgabenerledigung der Gemeinde beitragen, gesondert angesetzt werden, damit im gemeindlichen Jahresabschluss die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt. Die von Dritten erhaltenen Finanzmittel dürfen nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden, sondern sind zu passivieren. Sie sind in der gemeindlichen Bilanz als Sonderposten anzusetzen, weil diese Finanzmittel betriebswirtschaftlich zum Teil als Fremdkapital und zum Teil als Eigenkapital anzusehen sind.

### **2.1 Sonderposten für Zuwendungen**

Für die Eröffnungsbilanz sind auch die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen zu erfassen und zu bewerten. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes anteilig aufgelöst.

Jedoch stellt sich die Erfassung der Zuweisungen für die einzelnen Maßnahmen als sehr aufwendig dar. Eine beleggestützte vollständige Ermittlung ist nicht möglich, da in diesem Zusammenhang auch zu prüfen ist, ob das seinerzeit bezuschusste Wirtschaftsgut noch genutzt wird. Darüber hinaus ist eine maßnahmenbezogene Erfassung der Zuschüsse mit einem sehr zeitaufwendigen Aktenstudium im Archiv verbunden. Aus diesem Grund wurde entschieden, für die Ersterfassung der Sonderposten folgende Vereinfachung vorzunehmen:

#### **Zuwendungen für Gebäude und Fahrzeuge**

Bei den Gebäuden und Fahrzeugen wurden die jeweiligen Investitionen und die Zuschüsse pro Gebäude und Fahrzeug einzeln ermittelt und daraus ein individueller Zuschussfaktor für den jeweiligen Vermögensgegenstand gebildet.

#### **Zuordnung pauschalierter Zuwendungsbeträge**

Zuweisungen wie z.B. die Investitions-, Sport- oder Schulpauschale, die keinen speziellen Maßnahmen zuzurechnen waren, wurden den übrigen Vermögensgegenständen soweit wie möglich zugeordnet.

### **2.2 Sonderposten für Beiträge**

Unter dieser Bilanzposition sind die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Erschließungsbeiträge nach BauGB und Beiträge nach KAG erfasst und ausgewiesen.

Für die Ermittlung der Sonderposten wurde auf eine Stichprobenuntersuchung zurückgegriffen.

Da die Gemeinde Havixbeck die Erschließungskosten über Ablösungsverträge beim Grundstückskauf vereinnahmt hat, ist nach der für alle Straßen durchgeführten Untersuchung ein pauschalierter Sonderposten bei Gemeindestraßen in Wohnbaugebieten von 90 % bzw. 100% ermittelt worden. Ein 90%-Ansatz wurde bei spitz abgerechneten Erschließungsbeiträ-

gen angesetzt. Für Gemeindestraßen, die per Ablösevertrag von den Anliegern finanziert worden sind, ist ein 100%-Ansatz gebildet worden.

Für die Wirtschaftswege werden Sonderposten nicht gebildet, da keine direkte Finanzierung durch die Anlieger erfolgt ist.

### **2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Als weitere Unterposition wird gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ein Sonderposten für den Gebührenhaushalt angesetzt. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen im Sinne von § 6 Abs. 3 KAG der regelmäßig als kostenrechnende Einrichtungen geführten Gebührenhaushalte (z.B. Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Friedhof).

### **2.4. Sonstige Sonderposten**

Sonstige Sonderposten sind in der Gemeinde Havixbeck nicht vorhanden.

## **3. Rückstellungen**

Mit Rückstellungen werden Vorgänge dem Haushaltsjahr in Form von Aufwendungen zugeordnet, die in diesem Haushaltsjahr verursacht worden sind, eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde auslösen und in ihrer ungefähren Höhe quantifizierbar sind.

Um eine gemeindliche Rückstellung bilden zu können, reicht die Einschätzung über eine mögliche Inanspruchnahme oder eines Verlustes nicht aus. Grundsätzlich muss ernsthaft und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde oder mit einem Verlust gerechnet werden.

### **3.1 Pensionsrückstellungen**

Die Höhe der Pensionsrückstellungen ist mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Bewertung durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse (wvk) in Verbindung mit der Heubeck AG ermittelt worden. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern.

Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt. Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

### **3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Es ergibt sich kein Wertansatz bei der Gemeinde Havixbeck.

### **3.3 Instandhaltungsrückstellungen**

Zu jedem Abschlussstichtag ist von der Gemeinde zu beurteilen, ob Instandhaltungsmaßnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen wurden und wie sich dies ggf. auf die gemeindliche Bilanz auswirkt.

Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlusstag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Für die Gemeinde Havixbeck sind folgende Instandhaltungsrückstellungen bilanziert:

- Sanierung des Rathaus
- Sanierung des Lichthofs der Anne-Frank-Gesamtschule
- Erneuerung der Fliesen in der Mensa der Anne-Frank-Gesamtschule
- Fassadensanierung am Gebäude der Musikschule
- Sanierung der Straße „Am Schlaubach“.

### **3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW**

Unter diesem Bilanzposten sind die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherrn, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ausgewiesen.

Für die Gemeinde Havixbeck stellen sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt dar:

- Rückstellung für erwartete Zahlungsverpflichtungen aus Gerichtsurteil (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Rückstellung für Urlaub (Beamte und tariflich Beschäftigte)
- Rückstellung für Mehrarbeit (Beamte und tariflich Beschäftigte)
- Rückstellung Altersteilzeit
- Rückstellung für überörtliche Prüfung kameraler Bereich (2007-2008).

## **4 Verbindlichkeiten**

Eine Verbindlichkeit liegt dann vor, wenn die Gemeinde Havixbeck gegenüber einem Dritten zu einer Leistungserbringung aufgrund von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verpflichtet ist. Die Verbindlichkeiten beziehen sich i.d.R. auf Geldleistungen, bei denen der Leistungszwang hinreichend konkret bestimmt sein muss. Dabei ist eine wirtschaftliche Belastung dann gegeben, wenn die Gemeinde sicher von einer Verminderung ihres Vermögens ausgehen kann.

### **4.1 Anleihen**

Anleihen sind in der Gemeinde Havixbeck nicht vorhanden.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Bei Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW sind der Gemeinde von einem Dritten Geldbeträge mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen.

Hierunter sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW der Gemeinde Havixbeck mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

#### **4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) nach § 89 Abs. 2 GO NRW wird die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gesichert. Die Kredite stellen keine eigenständige Kreditform dar. Vielmehr unterliegen sie den Formen der Kredite aus der allgemeinen Geldwirtschaft. Allerdings ist ein getrennter Ausweis dieser Verbindlichkeit in der Bilanz vorgeschrieben.

#### **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Derartige Verbindlichkeiten sind in der Gemeinde Havixbeck nicht vorhanden.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Hier werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren, welche sich aus der Liste Kassenausgabereise ablesen lassen, bilanziert.

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Hierunter ist die Nachforderung Gewerbesteuerumlage und die Nachforderung Fonds Deutscher Einheit bilanziert.

#### **4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Den wesentlichen Wertansatz machen jedoch die für bei „Anlagen im Bau“ ausgewiesene Straßenbaumaßnahmen bereits vereinnahmten Erschließungsbeiträge aus.

### **5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (§ 42 Abs. 3 GemHVO NRW).

Für die Gemeinde Havixbeck sind hier die Abgrenzungsbeträge im Bereich des Friedhofwesens (Unterhaltungs- und Nutzungsgebühren) bilanziert.

Havixbeck, den 15.08.2011

gez. Klaus Gromöller  
(Bürgermeister)

gez. Christoph Gottheil  
(Kämmerer)